



## Ermittlung des Tourismusbeitrags 2024

### 1. Hebesatz für das Jahr 2024

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz hat durch Verordnung gemäß § 11 Tourismusgesetz den Hebesatz für das Jahr 2024 mit **3,6 von Tausend** festgesetzt.

### 2. Berechnungsweise

Wir haben für Sie auf der Seite [www.bregenz.gv.at/tourismusbeitrag](http://www.bregenz.gv.at/tourismusbeitrag) eine Berechnungshilfe für den Tourismusbeitrag 2024 zur Verfügung gestellt.

Die Bemessungsgrundlage richtet sich danach, in welche Abgabegruppe die beitragspflichtige Person auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig fällt. Die Einteilung der Erwerbszweige in die Abgabegruppen ergibt sich dabei aus der Abgabegruppenverordnung, LGBl. Nr. 1/1992 idGF. Die Bemessungsgrundlage beträgt in der

Abgabegruppe 1	90 v.H.
Abgabegruppe 2	70 v.H.
Abgabegruppe 3	50 v.H.
Abgabegruppe 4	30 v.H.
Abgabegruppe 5	15 v.H.
Abgabegruppe 6	10 v.H.
Abgabegruppe 7	5 v.H.

des abgabepflichtigen Umsatzes **des Jahres 2022**.

Der abgabepflichtige Umsatz ergibt sich aus der Summe der Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein selbständig Erwerbstätiger im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit gegen Entgelt ausführt, sowie dem Eigenverbrauch. Die §§ 1 Abs. 1 Z. 1 und 2, 3 Abs. 2 und 3a Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG) 1994 idF BGBl Nr 194/2022 sind sinngemäß anzuwenden. Daher sind auch Einnahmen, denen **kein direkter Leistungsaustausch** gegenübersteht und die daher keinen Umsatz im Sinne des UStG darstellen, wie insbesondere **echte Mitgliedsbeiträge** und **echte Zuwendungen** nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Personalkörperschaften (insbesondere Kammern, Sozialversicherungsträger) sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1994) abgabepflichtig.

Einrichtungen, die die Voraussetzungen einer abgabenrechtlichen Begünstigung für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke erfüllen, sind nach Maßgabe der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (unentbehrliche Hilfsbetriebe) von der Abgabepflicht ausgenommen. Generell sind Umsätze solcher Einrichtungen ausgenommen, wenn sie aus Mitteln des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten oder deren Leistungen aus solchen Mitteln (insbesondere öffentlichen Fonds) regelmäßig finanziert werden.

Von der Beitragspflicht grundsätzlich ausgenommen sind auch folgende Umsätze:

- a) Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 6, 9 lit. a und b sowie 12 und der Art. 6 Abs. 1 des Anhanges zu § 29 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1994; dies gilt nicht für Umsätze aus Ausfuhrlieferungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 3 des UStG 1994;
- b) Umsätze aus Lieferungen in andere Bundesländer,
- c) Umsätze aus sonstigen Leistungen (§ 3a Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994), soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend in Vorarlberg erbracht wurden;
- d) Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Ferienwohnungen handelt;
- e) Umsätze aus dem Eigenverbrauch jener Zweitwohnungen, für die aufgrund einer Verordnung der Gemeindevertretung eine Zweitwohnungsabgabe zu entrichten war;
- f) Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens, eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes (§ 4 Abs. 7 des UStG 1994), des Anlagevermögens sowie der Übernahme ins Privatvermögen;
- g) Umsätze aus der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Landwirtschaftsförderungsgesetzes sowie aus der Verpachtung von Grundstücken für die Land- und Forstwirtschaft.

#### **Beispiel:**

Da die Landeshauptstadt Bregenz der Ortsklasse C zuzuordnen ist, fallen beispielsweise Handelsvertreter:innen in die Abgabegruppe 5. Bei einem abgabepflichtigen Umsatz im Jahre 2022 von 100.000 Euro beträgt die Bemessungsgrundlage somit 15.000 Euro (= 15 v.H. von 100.000 Euro). Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz und beträgt im angeführten Beispiel 54,00 Euro (= 3,6 v.T. von 15.000 Euro).

#### **Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2022:**

Für Abgabepflichtige, die im **Jahr 2022** ihre Tätigkeit in Bregenz aufgenommen haben, ist bei der Berechnung des Tourismusbeitrages 2024 der Umsatz des Jahres 2022 nach **allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen** auf einen Betrag **hochzurechnen**, der bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre.

#### **Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2023:**

Abgabepflichtige, die im **Jahr 2023** ihre Tätigkeit in Bregenz aufgenommen haben, haben im Jahr 2024 sowohl den **Tourismusbeitrag des Jahres 2023** als auch den **Tourismusbeitrag des Jahres 2024** zu entrichten. Für die Ermittlung des Tourismusbeitrages 2023 ist dabei der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2023 und der Hebesatz **3 von Tausend** maßgeblich. Für den Tourismusbeitrag 2024 ist derselbe Umsatz auf einen Betrag **hochzurechnen**, der nach **allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen** bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre. Für die Ermittlung des Tourismusbeitrages 2024 ist dabei der Hebesatz **3,6 von Tausend** maßgeblich.

Die Entrichtung der Abgabe kann unterbleiben, wenn der Abgabebetrag 30 Euro nicht erreicht. In diesem Falle wird um eine kurze schriftliche Mitteilung gebeten.

Bei Fragen zur Selbstberechnung des Tourismusbeitrages stehen wir Ihnen unter der Telefon-Nr. 05574/410-1444 bzw unter [abgaben@bregenz.at](mailto:abgaben@bregenz.at) gerne zur Verfügung.